

Präventions-Leitfaden

Handlungs-Leitlinien
zur Prävention und
Intervention bei
(sexueller) Gewalt
gegen Kinder und
Jugendliche in den
Bethanien Kinder-
und Jugenddörfern

Wo Vertrauen wächst.

Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmtal

1. Fassung Januar 2006 / Überarbeitung Juli 2013

EINFÜHRUNG	4
1 INFORMATION UND DEFINITION	5
1.1 Was ist Gewalt?	5
1.2 Was ist sexuelle Gewalt?	6
1.3 Formen sexueller Gewalt	6
1.3.1 Grenzverletzung	7
1.3.2 Übergriff	7
1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen des sexuellen Missbrauchs	8
1.3.4 Auszug aus dem Strafgesetzbuch	8
1.4 Woran erkenne ich sexuelle Gewaltanwendung?	9
1.5 Wie gehen Täterinnen und Täter in Institutionen vor?	10
1.5.1 Wahl der Berufe und Tätigkeitsfelder	10
1.5.2 Allgemeine Täterstrategien	10
2 VORGEHENSWEISE BEI SEXUELLER GEWALT	12
2.1 Sexuelle Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
2.1.1 Vermutung gegenüber einem Kollegen oder einer Kollegin	12
2.1.2 Verlaufsschema Verdachtsstufen sexualisierter Gewalt	14
2.1.3 Verdachtsstufen sexueller Gewalt	15
2.1.4 Wie gehen wir mit betroffenen Kindern und Jugendlichen um?	16
2.2 Sexuelle Gewalt durch Kinder bis 14 Jahren	18
2.2.1 Kindliche Sexualität	18
2.2.2 Kennzeichen sexueller Übergriffe durch Kinder	18
2.2.3 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt durch Kinder	19
2.2.4 Umgang mit dem übergriffigen Kind	20
3 PRÄVENTION IM BETHANIE KINDER- UND JUGENDDORF	21
3.1 Verhaltenskodex - Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	21
3.2 Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung („Stopp“-Flyer der Bethanien Kinderdörfer)	23
3.3 Partizipation	25
3.4 Beschwerdemanagement	26
3.5 Selbstverpflichtungen der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer	27
4 ANHANG	29
4.1 Selbstverpflichtungserklärung	29
4.2 Externe Beratungsinstitutionen	31
4.3 Literatur/Quellen	32
4.4 Links	34

EINFÜHRUNG

In den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern leben Kinder und Jugendliche, die unserem Schutz und unserer Fürsorge anvertraut sind. Aufgrund dieser besonderen Verantwortung zum Schutz der bei uns betreuten Kinder und Jugendlichen gegen Gewalt und insbesondere gegen sexuelle Gewalt leisten wir intensive Präventions- und Aufklärungsarbeit.

Der Verdacht und die Eröffnung sexueller Gewalt sind oft mit Hilflosigkeit der damit konfrontierten Personen verbunden. Dieser Leitfaden soll dazu dienen und dazu beitragen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderdörfer handlungsfähiger zu machen, die Kinder und Jugendlichen zu stärken und Prävention gegen Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Der Leitfaden enthält Begriffsbestimmungen, beschreibt Strukturen und konkrete Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vielen Fragen um das Thema Sexualität und Gewalt. Es werden Rechte für Kinder und Jugendliche beschrieben, Hilfestellungen beim Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen dargestellt und klare Vorgehensweisen festgelegt für den Fall, dass tatsächlich sexuelle Gewalt geschehen ist, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer verpflichten sich, sich mit diesem Thema aktiv auseinanderzusetzen, ihr Handeln auf der Grundlage dieses Leitfadens zu reflektieren und die festgelegten Verfahren in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen.

1 INFORMATION UND DEFINITION

In diesem Teil erfolgen grundsätzliche Begriffsklärungen. Gerade bei den oft tabuisierten Themen Sexualität und sexueller Gewalt ist es in der pädagogischen Arbeit notwendig, die Körperteile, die Vorgänge und Gefühle zu erkennen und benennen, um aus der Sprachlosigkeit der Betroffenen und ihrer Helfer herauszuführen.

1.1 Was ist Gewalt?

Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000, am 6. Juli 2000 vom deutschen Bundestag verabschiedet, beinhaltet eine Neufassung des § 1631 BGB. Darin wird das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert. Absatz 2 wird darin wie folgt gefasst:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Unter Gewalt verstehen wir eine Verletzung des Körpers, der Psyche, der Seele oder der Intimsphäre einer Person. Gewalt kann verbal, nonverbal oder tätlich zugefügt werden. Sie kann vorsätzlich, gezielt oder im Affekt geschehen und ist je nach Ausführung mehr oder weniger gesellschaftlich verachtet. Sie kann von Kindern und Jugendlichen untereinander, zwischen Erwachsenen und/oder Kindern in beide Richtungen getätigt werden.

Zu Gewalt in erzieherischen Situationen gehören z.B.:

- Schläge und Zufügen von jeglicher Art von körperlichem Schmerz
- Anschreien
- Kalt abduschen
- Alle Formen sexueller Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (siehe nächster Abschnitt)
- Freiheitsentzug: Einsperren von Kindern in abgeschlossenen Räumen
- Bestrafung über Nahrung: Entzug von Essen und Trinken
- Herabwürdigende Redeweisen und Handlungen („Du bist dumm, blöd ...“ „Du bist nichts wert!“ „Ich kann das / dich nicht mehr ertragen“)
- Demütigen, z.B. Kinder vor der Gruppe bloßstellen und beleidigen
- Beziehung in Frage stellen („Ich habe sowieso den xy lieber als dich“ „Ich kann dich überhaupt nicht leiden“ „Ich mag dich nicht.“)
- Verlustängste schüren („Dann gehe ich jetzt und du bleibst alleine hier!“ „... dann weiß ich nicht, ob du in dieser Gruppe bleiben kannst!“)
- Positive Fähigkeiten absprechen („Du bist zu nichts zu gebrauchen!“ „Aus dir wird nie etwas werden!“)
- Fremdenfeindlichkeit/Antisemitismus

1.2 Was ist sexuelle Gewalt?

In der Öffentlichkeit ist meist von sexuellem Missbrauch die Rede. Wir sprechen von sexueller Gewalt oder sexuellen Übergriffen und nicht von Missbrauch, weil der Begriff Missbrauch vermittelt, dass es im Gegensatz dazu auch einen richtigen „Gebrauch“ von Kindern gibt. Ein Kind oder Jugendlicher wird sexueller Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie zu körperlichen oder verbalen sexuellen Handlungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Die Täterin oder der Täter verletzt die Intimsphäre einer Person und befriedigt aufgrund von Macht- oder Generationengefälle und/oder der Abhängigkeit des Kindes/Jugendlichen ihr/sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme von sexuellen Handlungen. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist Machtmissbrauch, verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit).

Unter sexueller Gewalt ist u.a. zu verstehen:

- Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke, Gesten, die das Kind/den Jugendlichen zum Sexualobjekt herabstufen
- Sexualisiertes Berühren und Streicheln der Geschlechtsteile und intimer Körperzonen
- Orale, anale, vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Kind/den Jugendlichen sexuell zu stimulieren oder befriedigen zu lassen
- Veranlassung von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich darüber sexuell zu befriedigen
- Veranlassung von sexuellen Handlungen am Körper des Kindes/Jugendlichen
- Fotografieren des Kindes/Jugendlichen nackt oder in „sexuellen Posen“
- Veranlassung des Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen mit Tieren
- Voyeurismus

1.3 Formen sexueller Gewalt

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit Formen sexueller Gewalt im pädagogischen Alltag empfiehlt sich eine Differenzierung¹ zwischen:

- a) **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden** und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- b) **Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs²/eines Machtmissbrauchs sind,
- c) **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).

¹ Die Inhalte dieses Abschnittes sind entnommen aus URSULA ENDERS, YÜCEL KOSSATZ, MARTIN KELKEL: zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, ZARTBITTER KÖLN e.V. 2010 (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

² Der Gesetzgeber spricht im Strafgesetzbuch §176 von sexuellem Missbrauch, deshalb wird in diesem Abschnitt der Begriff verwendet.

1.3.1 Grenzverletzung

Grenzüberschreitendes Verhalten liegt dort vor, wo eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einzelnen oder seltenen Fällen die nötige körperliche Distanz, den nötigen respektvollen Umgangsstil, die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet oder die Grenzen der professionellen Rolle überschreitet.

Ob eine Grenzverletzung vorliegt, entscheidet darüber hinaus die betroffene Person. Hier gilt das subjektive Empfinden. Als grenzverletzend kann z.B. empfunden werden:

- Ein Zu-Nahe-Kommen
- Bloßstellen und öffentlich Machen von Fehlern
- Missachtung der Schamgrenze (ins Badezimmer kommen während des Duschens, zeigen müssen eingekleideter Unterwäsche, würdevoller Umgang mit Menstruation)
- Missachtung der Grenze zwischen den Generationen („dauerjugendlicher Erzieher“)
- Unangemessenes Ausfragen
- Unangemessene Sanktionen
- Bagatellisieren von Leiderfahrungen
- Belastbarkeit von Heranwachsenden ignorieren
- Verweigerung von Schutz

Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vollständig vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die Person, die Grenzen verletzt hat, dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet, wenn sie sich durch Hinweise von Dritten der von ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, Grenzen in Zukunft zu wahren.

1.3.2 Übergriff

Von einem Übergriff ist dort die Rede, wo Grenzverletzungen massiv und häufig geschehen, wo die Kritik von Dritten an grenzverletzenden Verhalten missachtet wird, wo Opfer oder Zeugen abgewertet und in Misskredit gebracht werden bzw. wo Menschen, die sich wehren oder melden, selber Mobbing vorgeworfen wird.

Zu den Formen von Übergriffen zählen zum einen psychische Übergriffe – etwa das Benutzen von Minderjährigen als „seelische Mülltonnen“ für eigene Probleme, verbale Gewalt, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Drohungen, Ängstigungen, Einschüchterung sowie Erpressung von Kindern und Jugendlichen und/oder die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Zum anderen geht es um körperliche Übergriffe und um sexuelle Handlungen, wobei letztere mit und ohne Körperkontakt stattfinden können – wie etwa sexistische Bemerkungen, wiederholtes Flirten, die Sexualisierung einer Begegnung bzw. eines Gesprächs, Voyeurismus, wiederholte Missachtung der Schamgrenzen oder des Rechtes auf Intimität bei der Körperpflege, sodann die gezielte, angeblich zufällige Berührung der Genitalien etwa bei Pflegehandlungen.

Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen bzw. in Institutionen aus grundlegenden fachlichen Defiziten. Übergriffige Verhaltensmuster etablieren sich dann, wenn Erwachsene sich über gesellschaftliche bzw. kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und persönliche Grenzen der Kinder und Jugendlichen hinwegsetzen.

1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen des sexuellen Missbrauchs

Zu den strafrechtlich relevanten Formen des sexuellen Missbrauchs gehört die sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen durch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Als schweren sexuellen Missbrauch bezeichnet der Gesetzgeber Handlungen, bei denen Kinder oder Jugendliche der Täterin oder dem Täter die Geschlechtsteile zeigen müssen, die Täterin oder der Täter sich vor dem Kind oder Jugendlichen befriedigt, das Kind bzw. der Jugendliche sich vor der Täterin oder dem Täter sexuell befriedigen muss, die Täterin oder der Täter dem Kind oder Jugendlichen an die Geschlechtsteile fasst oder das Kind/der Jugendliche der Täterin oder dem Täter an die Geschlechtsteile fassen muss. Schwerster sexueller Missbrauch liegt vor bei der versuchten oder vollendeten vaginalen, analen oder oralen Penetration.

1.3.4 Auszug aus dem Strafgesetzbuch³

„§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008.“

³ StGB 13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. (§174-184g) aus: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html> vom 02.09.2011

1.4 Woran erkenne ich sexuelle Gewaltanwendung?

Jedes Kind, jeder Jugendliche, versucht die sexuelle Gewalt zu verhindern und zu beenden. Auch wenn die meisten Kinder und Jugendlichen nicht wagen, offen darüber zu reden, so teilen sie sich dennoch mit. Ihre verschlüsselten Hinweise und Andeutungen werden oft von den Erwachsenen nicht verstanden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es keine eindeutigen Anzeichen für sexuelle Gewalt gibt. Alles was den Verdacht auf sexuelle Gewalt nahelegt, kann immer auch andere Gründe haben und muss daher im Gesamtkontext der Kinder und Jugendlichen und deren Lebenssituation gesehen werden.

Ein Anzeichen für einen sexuellen Übergriff kann sein, dass sich das Verhalten von Kindern und Jugendlichen ohne ersichtlichen Grund ändert, so dass die Umgebung darauf reagiert mit der Frage: „Was ist bloß mit ihr/ihm los? So war sie/er doch sonst nicht! Irgendwas stimmt mit ihr/ihm nicht. So kenne ich sie/ihn ja gar nicht!“, z.B.:

- Vielleicht ist das Kind/der Jugendliche auf einmal verschlossen und bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen.
- Vielleicht ist das Kind/der Jugendliche plötzlich übernervös und unruhig, zeigt vielleicht ein unübliches aggressives Verhalten.
- Manche Mädchen und Jungen spielen nach, worüber sie nicht reden dürfen, oder benutzen eine auffällig sexualisierte Sprache.
- Es kann sein, dass das Kind/der Jugendliche ganz besonders angepasst oder ruhig ist, aber plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen meidet, um so dem Täter oder der Täterin und der Situation aus dem Weg zu gehen.
- Es ist möglich, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr alleine ins Bett gehen, sie möchten nicht mehr abgedunkelt einschlafen oder gehen zu den Geschwistern ins Bett.
- Manche betroffenen Kinder und Jugendliche sind bemüht, nicht aufzufallen, sich „unsichtbar“ zu machen oder versuchen sich durch dicke Kleidung – unabhängig von Temperaturen – zu schützen.

Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt sexuelle Gewalt auf ihre/seine eigene Weise und versucht auf ihre/seine Weise damit umzugehen. Die Reaktionen der Mädchen und Jungen sind somit so unterschiedlich wie die Kinder und Jugendlichen selbst.

Körperlich auffallende Symptome können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, aber auch Knutschflecke, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, Po, Bauch und Oberschenkel.

Psychosomatische Symptome können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache sein, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen, Einkoten, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, Suizidgedanken oder –versuche, selbstverletzendes Verhalten.

Psychische Symptome können sich in Form von niedrigem Selbstwertgefühl zeigen, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung und an Gefühlen, Depressionen, massive Angstgefühle, regressive Verhaltensweisen (z.B. wieder umsorgt werden wollen, an Erwachsene klammern, Daumen lutschen), nichts an sich heranlassen, Abspalten, Hyperaktivität.

Soziale Symptome zeigen sich durch Rückzug oder auch verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen. Plötzliche Leistungsverweigerung oder Leistungssteigerung und Konzentrationsstörungen können Hinweise auf mögliche sexualisierte Gewalt sein. Manche Kinder und Jugendliche zeigen ein auffälliges Sexualverhalten, wirken distanzlos und/oder benutzen eine Fäkalsprache.

Manche Mädchen und Jungen versuchen sich langsam und vorsichtig an ein Gespräch heranzutasten, um den sexuellen Übergriff mitzuteilen. Sie machen Andeutungen, die wir auf Anhieb nicht verstehen. Manche Kinder und Jugendliche testen mit ihren Andeutungen zuerst einmal die Reaktionen und die Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen. Kinder und Jugendliche brauchen das Gefühl und die Sicherheit, über alle Erlebnisse reden zu können.

1.5 Wie gehen Täterinnen und Täter in Institutionen vor?⁴

1.5.1 Wahl der Berufe und Tätigkeitsfelder

Täterinnen und Täter (ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich) suchen oft Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich, um leichter in Kontakt zu möglichen Opfern zu kommen. Täterinnen und Täter achten bei der Wahl ihres Arbeitsplatzes auf Leitungsstrukturen und Arbeitsstil.

Sie bevorzugen:

- Autoritär strukturierte Einrichtungen, in denen oft weniger aus fachlicher Sicht Entscheidungen getroffen werden, sondern Entscheidungen der Machtsicherung dienen („von oben herab“)
- Institutionen, in denen die Autonomie von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend gefördert wird
- Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche vernachlässigt werden
- Institutionen, in denen sich das pädagogische Konzept an traditionellen Rollenbildern orientiert
- Einrichtungen, in denen eine rigide Sexualerziehung praktiziert wird
- Einrichtungen, in denen eine Sexualerziehung praktiziert wird, die die Grenzen zwischen Generationen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und das Recht auf sexuelle Integrität missachtet.
- Institutionen mit unklaren Strukturen und unklarer Trennung zwischen beruflichen und privaten Kontakten.

Sie meiden:

- Institutionen mit klaren Leitungsstrukturen
- Institutionen, in denen Entscheidungen aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden
- Institutionen, in denen ein hohes Maß an offener und transparenter Kommunikation herrscht
- Institutionen, in denen Sexualität mit allen Facetten ein besprechbares Thema ist.

1.5.2 Allgemeine Täterstrategien

Kontaktaufnahme / Auswahl des Opfers

Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen tragen generell aufgrund ihrer Vorgeschichte ein höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Kontaktaufnahmen zu Opfern am Arbeitsplatz oder im Umfeld laufen sehr unterschiedlich ab. Nach der ersten Kontaktaufnahme nutzen Täterinnen und Täter ihre berufliche Position, um die sozialen Kontakte der potenziellen Opfer zu erkunden. Besonders bedürftige Kinder und Jugendliche werden ausgemacht und die Beziehung wird intensiviert. Täterinnen und Täter nutzen ihre Machtstellung, um potenzielle Opfer innerhalb der Gruppe zu isolieren, so dass sie später im besonderen Maße auf ihre Zuwendung angewiesen sind.

Gelegenheiten schaffen

Täterinnen und Täter kennen den Tagesablauf ihrer potenziellen Opfer sehr genau. Für sie ist es nicht schwer, Ort und Zeitpunkt zu wählen an oder zu dem sie unbeobachtet Kindern und Jugendlichen gegenüber sexuelle Gewalt ausüben können. Oftmals unterlaufen sie Absprachen, geltende Regeln und strukturelle Grenzen. Es kommt vor, dass Täterinnen und Täter ihre dienstlichen Kompetenzen auszuweiten suchen, in dem sie sich in der Institution beliebt und unersetzbar machen, die Nähe zu Leitungskräften suchen und/oder ihre Kompetenzen ausnutzen für eigenes Interesse (z.B. ein Mitarbeiter meldet sich für übergreifende Aufgaben und sorgt so dafür, dass er sich zu vielen Bereichen der Institution Schlüssel aneignet). Sexuelle Gewalt kann auch bei Anwesenheit von Dritten ohne deren Wissen stattfinden.

⁴ Vgl. Ursula Enders „Das geplante Verbrechen“ Zartbitter e.V., 2002

Testrituale

Nach der Kontaktaufnahme praktizieren Täterinnen und Täter „Testrituale“. Das sind schwer erkennbare, subtile sexuelle Grenzüberschreitungen. Sie überprüfen so den möglichen Widerstand des potenziellen Opfers und verwirren dessen Wahrnehmung. Die Testrituale sind der erste Schritt einer systematischen Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen und schleichender Sexualisierung der Beziehung zum Kind/Jugendlichen.

Wahrnehmung des Umfeldes vernebeln

Täterinnen und Täter wägen die Risiken der Entdeckung genau ab und bereiten den Missbrauch systematisch vor. Dabei verwenden sie besonders viel Zeit darauf, die Wahrnehmung ihres Umfeldes zu vernebeln. Sie nutzen dazu sehr vielseitige Methoden. Sie können sich z.B. als sympathische und verständnisvolle Kolleginnen und Kollegen präsentieren, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen, die sonst niemand machen will. Sie können sich als der Institution gegenüber besonders loyal erweisen, indem sie übergreifende Dienste oder Tätigkeiten übernehmen. Es kann sein, dass sie persönliche Abhängigkeiten aufbauen, z.B. indem sie Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen „decken“. Sie können auch die Rolle des unauffälligen Eigenbrötlers und Einzelkämpfers nutzen. Es kann sein, dass sie gezielt private (oft heimliche) Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen eingehen. Fachliche Kritik an Täterinnen und Tätern kann als „Mobbing“ undefiniert werden.

„Verführung“ / Gefügig machen des Kindes / Jugendlichen

Sexuelle Ausbeutung beginnt meistens damit, dass die Täterin und der Täter dem Kind/ Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie gaukeln dem Kind/Jugendlichen Liebe und Schutz vor, machen Geschenke. Täterinnen und Täter nutzen aber auch ihre im Rahmen von Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Kompetenzen, um ihre Opfer zu verführen. Grundlegende Strategie ist es, sich mit List und Tücke „einzuschleichen“, das Kind/ den Jugendlichen zu umgarnen und es in eine Komplizenschaft zu verwickeln. Dem Kind / Jugendlichen wird damit suggeriert, den aktiven Part übernommen zu haben und verantwortlich zu sein.

Gemeinsames Geheimnis

Täterinnen und Täter machen die Anwendung von sexueller Gewalt zum gemeinsamen Geheimnis. Kinder ab dem Grundschulalter leben oftmals in der Angst, dass die Tat öffentlich gemacht wird und sie bloßgestellt werden und schweigen von sich aus. Offene oder verdeckte Drohungen und das Schüren von Angst vor der Entdeckung gehören fast immer zu der Strategie der Geheimhaltung.

Einsatz von Gewalt

Täterinnen und Täter setzen alle Formen von psychischer und physischer Gewalt ein. Sie zeigen dem Kind/Jugendlichen, dass sie bereit sind, ihre Drohungen auch wahr zu machen. Schläge, das Zufügen körperlicher Schmerzen, Angst auslösen, Einsperren und alle anderen Formen von Gewalt kommen in Zusammenhang mit sexueller Gewalt vor. Nicht selten setzen Täterinnen und Täter ihre Opfer unter Alkohol, Medikamente oder Drogen.

Verdacht zerstreuen

Kommt ein Verdacht auf, achten Täterinnen und Täter darauf, dass Kolleginnen und Kollegen möglichst wenig Details ihrer Missbrauchshandlungen erfahren. Sie nutzen die institutionellen Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken, in dem z.B. Eintragungen in Akten und Kalendern manipuliert und falsche Informationen gestreut werden. Diese Manipulationen lösen im Team Verwirrung und Irritation aus, welche Fakten denn nun richtig sind und wer wann was gesagt oder getan hat. Einige Täterinnen und Täter wählen auch die offensivere Variante, in dem sie einen Bruchteil der Grenzverletzungen zugeben, sich dann offiziell entschuldigen und versprechen, in Zukunft - zu ihrem eigenen Schutz - vorsichtiger zu sein.

Opfer diffamieren

Sind die Verdachtsmomente nicht innerhalb kürzester Zeit ausgeräumt, versuchen Täterinnen und Täter die Opfer und deren Angehörige als nicht glaubhaft darzustellen. Oft gelingt es Täterinnen und Tätern ihre Kolleginnen und Kollegen für sich zu instrumentalisieren, in dem sie an deren Mitleid für sich und ihre Familien appellieren und sie zu entlastenden Falschaussagen bewegen. In einigen Fällen veröffentlichen Täterinnen und Täter die Namen der Opfer, wodurch diese einer starken psychischen Belastung ausgesetzt werden. Häufig entstehen „Lager“, die Einen stehen auf der Seite des Opfers und die Anderen stehen auf der Seite des Täters oder der Täterin. Dadurch entwickelt sich die institutionelle Dynamik oft zu Gunsten des Täters oder der Täterin.

2 VORGEHENSWEISE BEI SEXUELLER GEWALT

Im folgenden Kapitel werden die Vorgehensweisen innerhalb der **Bethanien Kinderdörfer** beschrieben, die frühes Erkennen und angemessenes Handeln bei Verdachtsfällen und beim Auftreten von sexueller Gewalt ermöglichen sollen. Dabei gehen wir auf Menschen ein, die sich gezielt einen Arbeitsplatz im Umfeld von Kindern und Jugendlichen suchen, um dort ihre Opfer zu finden. Da wir auch Kinder und Jugendliche betreuen, bei denen das Risiko besteht, dass sie sich zu Tätern oder Täterinnen entwickeln, gehen wir auch auf diesen Personenkreis ein.

In den folgenden Abschnitten werden Verhaltensempfehlungen und Regeln dargestellt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung geben, wenn sie eine Vermutung auf sexuelle Gewalt haben.⁵ Es werden Reaktionen betroffener Kinder geschildert und Verhaltensweisen dargestellt, die einen angemessenen Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

2.1 Sexuelle Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1.1 Vermutung gegenüber einem Kollegen oder einer Kollegin

Eine Vermutung auf sexuelle Gewalt kann sich gegen eine Kollegin/einen Kollegen richten, aber auch gegen alle anderen Personen, die mit den von uns betreuten Kindern zu tun haben (Lehrer, Vereinstrainer, usw.). Auch eine Vermutung gegenüber Außenstehenden muss innerhalb der internen Beratungs- und Leitungsstrukturen besprochen und behandelt werden. Im folgenden Text konzentrieren wir uns auf den Verdacht gegenüber internen Täterinnen und Tätern, die durch ihre Beteiligung an den internen Strukturen und Beziehungen eine besondere Vorgehensweise notwendig machen.

Was soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun?

Wenn im folgenden Text von Kollegen und Kolleginnen die Rede ist, sind alle Erwachsenen gemeint, die innerhalb des Kinderdorfes eine Funktion haben und in Kontakt mit den Kindern stehen. Dazu gehören neben den Pädagoginnen und Pädagogen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Freiwilligendiensten und im Ehrenamt, in Praktika und Ausbildung, in Hauswirtschaft, Verwaltung, Haustechnik, Fahrdienst sowie in Fachdiensten und in der Leitung. Für alle steht an erster Stelle die Pflicht, den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

„Ich habe ein komisches Gefühl – was soll ich tun?“ – Umgang mit Wahrnehmung und Beobachtung

- Bleiben Sie ruhig und sammeln Sie Beobachtungen.
- Beantworten Sie sich folgende Fragen:
 - Was ist mir am Kind/Jugendlichen aufgefallen (körperliche Symptome, verändertes Verhalten, usw.)?
 - Was hat mir das Kind/der Jugendliche oder ein Dritter wann und wie mitgeteilt (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte gehört)?
 - Was lösen die Beobachtungen und Informationen bei mir aus?
- Dokumentieren Sie Beobachtungen mit Namen, Datum, Ort und Uhrzeit. Die Dokumentation kann in der Verdachtsklärung sehr wichtig werden. Sie verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden und sichert Ihre eigene Wahrnehmung.
- Wahrnehmungen sollten möglichst detailgenau geschildert werden.
- Problematisieren Sie zunächst einzelne Verhaltensweisen der Kollegin oder des Kollegen.

⁵ Siehe Verlaufsschema

- Interpretieren Sie nicht vorschnell Ihre Vermutung als sexuelle Gewalt oder Missbrauch.
- Achten Sie bei der Dokumentation darauf, dass Sie konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschreiben/benennen und deutlich von eigenen Interpretationen trennen. Der Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber ungerechtfertigten und rufschädigenden Verdächtigungen oder Anschuldigungen ist nicht nur ein Bestandteil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch eine kollegiale Grundhaltung. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Äußern von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten ist eine Voraussetzung für eine sachgemäße Prüfung von Vermutungen.
- Bedenken Sie andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. des Kollegen oder der Kollegin.
- Sprechen Sie nicht voreilig mit dem vermeintlichen Täter.
- Sprechen Sie nicht voreilig mit dem vermeintlichen Opfer.
- Wenn Sie sexuelle Gewalt vermuten, sollten Sie versuchen, sich Möglichkeiten der Überprüfung über entsprechende Situationen zu verschaffen, z.B. durch Hineingehen in ein Zimmer, in dem der andere Erwachsene mit dem Kind alleine ist.
- Sie dürfen sich jederzeit an die vom Kinderdorf benannte unabhängige Beratungsinstitution wenden.⁶ Tragen Sie die Verantwortung mit dem Umgang ihrer Beobachtung nicht alleine. Sie haben das Recht, sich bei vermutetem Fehlverhalten eines Kollegen/einer Kollegin („komisches Gefühl“) vertraulich an eine externe Beratungs- oder Fachstelle zu wenden. Vom Kinderdorf ist eine neutrale und unabhängige Beratungsinstanz benannt, die jederzeit angefragt werden kann.
- Sie sind verpflichtet, den nächsten Vorgesetzten bzw. die Kinderdorfleitung über Ihren Verdacht zu informieren. Diese Verpflichtung beinhaltet auch Fehlverhalten in anderen Bereichen, z.B. Ausübung von psychischem Druck, Gewalt jeglicher Art und Demütigungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegenüber Kindern/Jugendlichen.

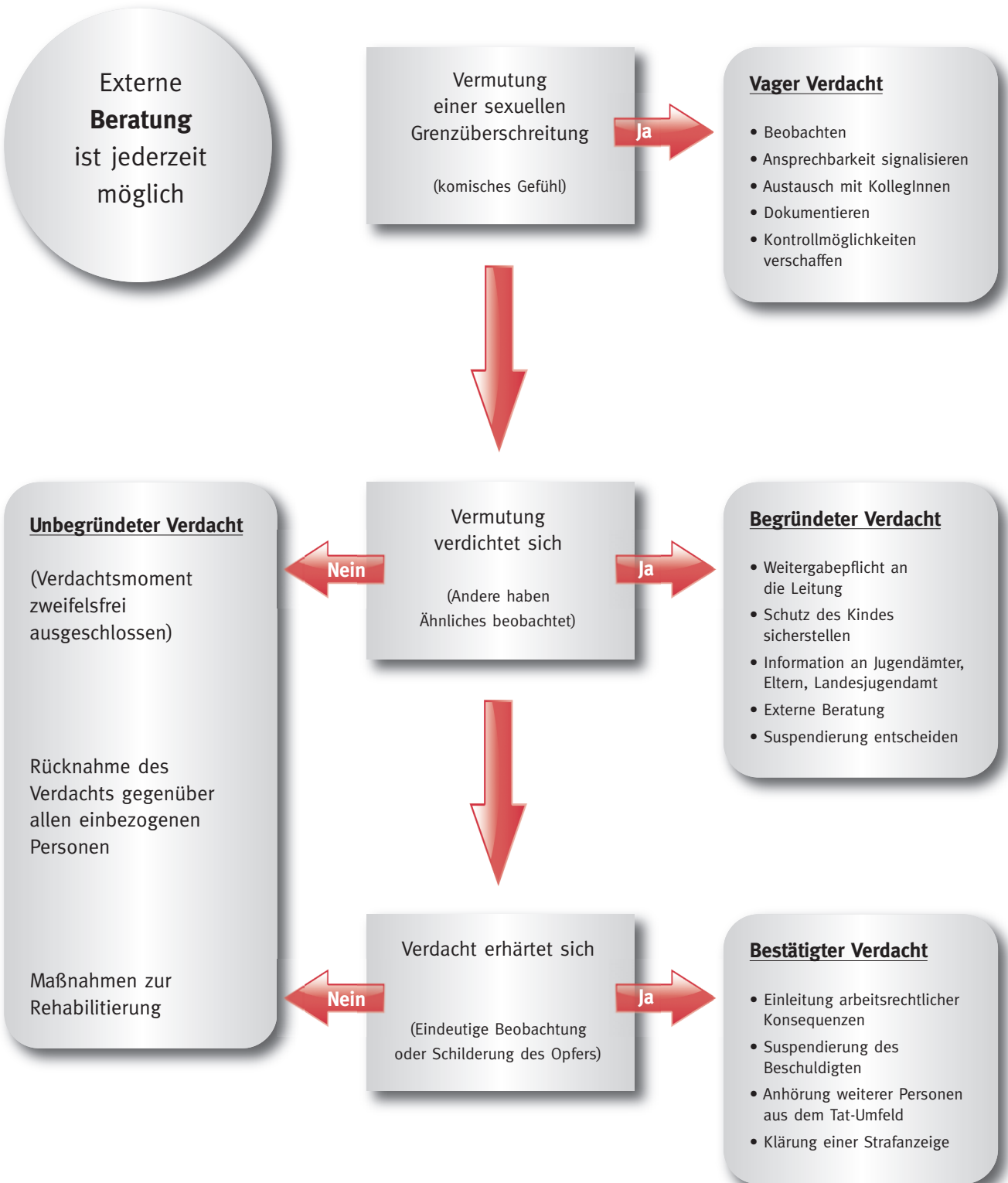
„Wie geht's weiter? Wie sind die weiteren Schritte?“

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Geschäftsführung mit der Kinderdorfleitung für das gesamte weitere Vorgehen die Verantwortung trägt.
- Handeln Sie nie allein, sondern immer nach abgestimmter Beratung und Rollenklärung mit Ihren Vorgesetzten. Gemeinsam ist zu klären, wann und wie die Betroffenen zu hören sind und welche Hilfsmaßnahmen zu ergreifen sind.
- Die verantwortlichen Leitungskräfte nehmen eine externe Begleitung und Beratung in Anspruch.
- Auch nicht unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei Bedarf Beratung und Unterstützung durch die Leitung und externe Fachkräfte.
- Sollte sich der Verdacht erhärten, muss der Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt werden.
- Aufgabe der Geschäftsführung, Kinderdorfleitung und Erziehungsleitung im Falle eines begründeten und/oder bestätigten Verdachtes sind:
 - Freistellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin vom Dienst, Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
 - Information des Jugendamtes und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen
 - Information des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII
 - Klärung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, Erstattung einer Anzeige.⁷

⁶ Die unabhängigen Beratungsinstitutionen der Bethanien Kinderdörfer finden sich im Anhang dieses Leitfadens.

⁷ „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ vom 27.6.2011.

2.1.2 Verlaufsschema Verdachtsstufen sexualisierter Gewalt



2.1.3 Verdachtsstufen sexueller Gewalt

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente sind durch überprüfbare Erklärungen als unbegründet ausgeräumt	Die Äußerungen des Kindes/Jugendlichen sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Gewalt im Bezug auf einen Mitarbeiter denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten gegenüber Erwachsenen. Verbale Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen, die sexuelle Gewalt eines Mitarbeiters vermuten lassen. Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen können.	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Ein Kind/Jugendlicher berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen wurde beschrieben.	Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen einleiten. Einbeziehung einer externen Fachberatung. Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
Erhärteter oder bestätigter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	Täterin/Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. Täterin/Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt. Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen. Forensisch-medizinische Beweise, wie übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung, liegen vor. Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann.	Maßnahmen ergreifen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen aktuell und langfristig sicherzustellen. Information von Sorgeberechtigten, Jugendamt, Landesjugendamt. Konfrontation mit dem Täter/der Täterin. Arbeitsrechtliche Schritte. Klärung der strafrechtlichen Konsequenzen/ Strafanzeige.

2.1.4 Wie gehen wir mit betroffenen Kindern und Jugendlichen um?

Empfinden/Reaktionen der Betroffenen	Verhalten der Pädagoginnen und Pädagogen
Sexuelle Gewalt besteht oft bereits seit längerer Zeit.	Für Sie ist das Wissen um die sexuelle Gewalt neu, nicht für das Kind/den Jugendlichen. Bewahren Sie Ruhe! Überstürztes Handeln schadet nur.
Die Betroffenen benötigen oft längere Zeit, bis sie sich jemanden anvertrauen.	Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft! U.U. kann es helfen, Themen wie Sexualität oder Gefühle anzusprechen. Drängen sie das Kind/den Jugendlichen nicht. Stärken sie die Eigeninitiative des Kindes/Jugendlichen. Informieren sie das Kind/den Jugendlichen über externe Beratungsstellen.
Die Betroffenen leiden unter dem Zwang zur Geheimhaltung und dem Redeverbot.	Teilen Sie dem Kind/dem Jugendlichen mit, dass Sie grundsätzlich über Täterverhalten Kenntnis haben und Drohungen dazu gehören, um ein Redeverbot zu erzwingen. Stärken sie den Mut des Kindes/des Jugendlichen, der es bewegt hat, sich mitzuteilen.
Die Betroffenen fürchten, dass ihnen niemand glauben wird.	Signalisieren Sie dem Kind/Jugendlichen, dass Sie ihm Glauben schenken.
Die Betroffenen haben einen Vertrauensbruch von einer nahe stehenden Person erlebt.	Enttäuschen Sie nicht das Vertrauen, das das Mädchen oder der Junge in Sie setzt, sondern seien Sie verlässlich. Ergreifen Sie uneingeschränkt Partei für das Kind/den Jugendlichen.
Die Selbstbestimmung der Betroffenen ist durch die Täterin / den Täter missachtet worden.	Versprechen Sie keine Geheimhaltung, aber machen Sie die nötigen Handlungsschritte transparent.
Die Betroffenen erfahren sich als schwach, wert- und hilflos und zweifeln an der eigenen Wahrnehmung.	Machen Sie dem Kind/Jugendlichen deutlich, dass es mit den Erfahrungen nicht alleine ist und dass es seinen Wahrnehmungen trauen kann.
Die Betroffenen sind von ihren eigenen Gefühlen überflutet und verwirrt. Sie können ambivalente Gefühle dem Täter/der Täterin gegenüber haben.	Bewerten Sie die Gefühle des Kindes/Jugendlichen nicht, spiegeln und akzeptieren Sie diese und lassen Sie eigene Gefühle außen vor. Achten Sie auf Ihre Grenzen und Ihre Psychohygiene.
Die Betroffenen fühlen sich stigmatisiert. Sie wünschen sich „normale“ Kinder/Jugendliche zu sein.	Erhalten Sie sich und dem Kind/ Jugendlichen einen normalen Alltag (mit allen Regeln und Konsequenzen). Achten Sie darauf, im Umgang mit dem Kind/Jugendlichen nicht zu sehr den Opferstatus zu betonen.

Empfinden/Reaktionen der Betroffenen	Verhalten der Pädagoginnen und Pädagogen
Die Betroffenen leiden unter Schuld- und Schamgefühlen. Sie haben Angst vor den Konsequenzen der Aufdeckung (z.B. die Gruppe verlassen zu müssen).	Machen Sie deutlich, dass nur der Täter/die Täterin für die Tat und die Folgen verantwortlich ist und das Kind/der Jugendliche keine Schuld hat.
Die Betroffenen haben Angst vor Drohungen des Täters/der Täterin.	Sorgen Sie für Schutz! Erarbeiten Sie Schutzmöglichkeiten, mit denen das Kind/der Jugendliche sich selbst schützen oder Hilfe holen kann.
Die Betroffenen haben oft Strategien des Selbstschutzes entwickelt und können auf eigene Ressourcen zurückgreifen.	Erschrecken Sie nicht, wenn das Kind/der Jugendliche zum Alltag übergeht, obwohl sie gerade mit ihm über den sexuellen Übergriff gesprochen haben. Akzeptieren sie den Rückzug des Kindes/Jugendlichen als Schutzmechanismus.
Betroffene neigen manchmal dazu, auf die erlebte Grenzüberschreitung mit eigenem grenzüberschreitendem Verhalten zu reagieren.	Zögern Sie nicht, klare Grenzen zu setzen. Sie signalisieren dem Kind damit Stärke und Zuverlässigkeit.
Betroffene können in ihrer sexuellen Entwicklung verunsichert werden und sexuell auffälliges Verhalten zeigen.	Machen Sie dem Kind/Jugendlichen deutlich, dass Sexualität kein Tabu ist, bieten Sie Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Orientierung im wertschätzenden Rahmen. Beraten Sie im Team, wie Sie das Kind/den Jugendlichen dabei unterstützen können, eine positive Sexualität im altersangemessenen Rahmen zu leben.

Alle aufgezählten Verhaltensweisen der Pädagoginnen und Pädagogen sind als generell sinnvoll anzusehen, nicht nur als Reaktion auf ein bestimmtes Verhalten.

2.2 Sexuelle Gewalt durch Kinder bis 14 Jahren

Sexuelle Gewalt Minderjähriger untereinander stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die wir in den Bethanien Kinderdörfern durch Prävention vermeiden wollen. Unser Auftrag ist es, die bei uns untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Der Schutzauftrag richtet sich nicht nur gegen Übergriffe durch Erwachsene, sondern auch gegen Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche. Viele der bei uns betreuten Kinder und Jugendlichen sind durch ihre biografischen Vorerfahrungen besonders gefährdet, sowohl Opfer als auch Täter sexueller Gewalt zu werden. Der Umgang mit dem Opfer von sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich von dem bereits in vorherigen Kapiteln beschriebenen Umgang nicht. Das Thema „Übergriffe unter Kindern“ beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit der Person des übergriffigen Kindes, dem gegenüber die Kinderdörfer auch Verantwortung tragen, z.B. in der Suche nach geeigneten therapeutischen Maßnahmen und/oder Einrichtungen. Ab dem 14. Lebensjahr wird der Übergriff durch einen betreuten Jugendlichen wie der eines Erwachsenen bewertet, das heißt, für Übergriffe von über 14jährigen gelten die Regelungen und Abläufe entsprechend der Gliederungspunkte dieses Leitfadens unter 3.1.

2.2.1 Kindliche Sexualität

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität der Erwachsenen. Kindliche Sexualität ist eine Entwicklungsaufgabe des Kindes und gehört zu seiner Identitätsfindung. „Kinder wollen keine Erwachsenensexualität praktizieren, diese aber durchaus mit anderen Kindern imitieren. Dazu veranlassen sie aber nicht Begehren und Lustgefühle, die denen Erwachsenen vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier.“⁸ Es ist wichtig und in der Verantwortung des Erwachsenen, unterscheiden zu können, wann kindliche Sexualität angemessen und „normal“ und wann sie auffällig oder übergriffig ist. Kurz gesagt: „Immer dann, wenn Sexualität auf Kosten anderer ausgelebt wird, ist es nötig, einzugreifen und zu korrigieren.“⁹

2.2.2 Kennzeichen sexueller Übergriffe durch Kinder

Ähnlich wie bei sexueller Gewalt durch einen Erwachsenen, geht es beim sexuellen Übergriff durch ein Kind um einen Machtmissbrauch. Der liegt insbesondere vor, wenn z.B.:

- der Altersunterschied mehr als zwei Jahre beträgt,
- es ein klares Dominanzverhalten des übergriffigen Kindes gibt und keine Gleichheit zwischen den Interaktionspartnern (z.B. unterschiedliches Entwicklungsalter) besteht,
- die Fähigkeit zur wirklichen Zustimmung fehlt,
- das übergriffige Kind Gewalt anwendet: Zwang, Erpressung, Nötigung, Drohung, usw.,
- es ein Geheimhaltungsgebot gibt.

Kinder würden nicht übergriffig werden, wenn sie ihre Bedürfnisse in anderer Form erfüllen könnten. Ihnen geht es nicht um die Sexualität an sich. Von daher muss fachlich geklärt werden, wie dieses übergriffige Verhalten durch gezielte pädagogische und/oder therapeutische Interventionen verändert werden kann.

⁸ Freund, U., Riedel-Breidenstein, D., 2006, Sexuelle Übergriffe unter Kindern

⁹ D. Hüsson, Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern, 2007

2.2.3 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff stattgefunden, sind folgende Dinge zu tun:

- Einschätzen des Ausmaßes des sexuellen Übergriffs (was genau ist passiert, durch wen, in welcher Situation).
- Klare Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen und entschieden und eindeutig die nächsten Schritte durchführen (So kann sich das Kind wieder sicher fühlen und die negativen Folgen des Übergriffes werden ggfs. vermindert).
- Information an die Erziehungsleitung (ggfs. Bereitschaftsdienst) und weitere Absprachen bezgl. des Vorgehens (z.B., wer spricht wann mit welchen Kindern).
- Genaue Dokumentation der Ereignisse, Handlungsschritte und Gespräche.
- Schutz des betroffenen Kindes (ggfs. das übergriffene Kind in eine andere Gruppe bringen, Kontakte verhindern – hier muss individuell erarbeitet werden, welcher Schutz nötig und sinnvoll ist).
- Gespräche mit den beteiligten Kindern (getrennt mit dem betroffenen Kind und dem übergriffenen Kind) durch die Erziehungsleitung, ggfs. unter Einbeziehung der Gruppenleitung oder Vertrauensperson.
- Information der Eltern des betroffenen Kindes, des Jugendamtes, Landesjugendamt und der Geschäftsführung durch die Leitung.
- Thematisierung des Übergriffes in der Gruppe/Kinderdorffamilie (es muss für das betroffene Kind und alle anderen Kinder klar sein, dass ein übergriffiges Verhalten Konsequenzen hat und nicht geduldet wird).
- Gegebenenfalls in geschlechtsspezifischen Einzelgesprächen versuchen zu klären, ob und inwieweit weitere Kinder betroffen oder Zeugin/Zeuge waren und ebenfalls Unterstützung benötigen.
- Information in der Leiterinnenbesprechung durch die Leitung, um einen offenen Umgang und eine einheitliche Sprachregelung zu garantieren.
- Je nach Schwere des Übergriffes muss eine Helferkonferenz einberufen werden.
- Ggfs. Vorstellung des betroffenen Kindes in einer Fachstelle oder einer Therapiepraxis.
- Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind s. auch Kapitel 3.1.3.
- Ggfs. Information an die Schule, in Absprache mit der Erziehungsleitung.
- Die vorherige Aufarbeitung der Übergriffe innerhalb einer Gruppe ist Voraussetzung für weitere Präventionsangebote, z.B. Auffrischung der Präventionsideen innerhalb der Gruppe/Familie (Flyer, Gespräch, Selbstverteidigungskurs, CD Kinderrechte,¹⁰ usw.).

¹⁰ „Echte KinderRechte“ CD und Buch, Bethanien Kinderdörfer 2009

2.2.4 Umgang mit dem übergriffigen Kind

Generell ist wichtig, dass die Pädagoginnen und Pädagogen in ihrem Reden, Handeln und Auftreten deutlich machen, dass der Übergriff Maßnahmen und Konsequenzen nach sich zieht, die das übergriffige Kind in seine Schranken verweisen und das betroffene Kind schützen.

- Ob eine Trennung des übergriffigen Kindes von der Gruppe oder vom Kinderdorf notwendig ist, muss nach Abschätzung der Gefährdung entschieden werden. Beteiligt bei der Entscheidung sind die Kinderdorfleitung, die Erziehungsleitung, die Gruppenleitung, der Sorgeberechtigte und das zuständige Jugendamt. Eine Informationspflicht über die Entscheidung und die Gründe besteht gegenüber der Heimaufsicht (nach § 45 SGB VIII).
- Ausführliche Gespräche mit dem übergriffigen Kind gehören zu den notwendigen Maßnahmen, auch wenn das betroffene Kind Vorrang hat. Der Übergriff muss als solcher benannt werden, um dem übergriffigen Kind die Verantwortung für seine Handlung deutlich zu machen. Im Gespräch muss zur Verhaltensänderung aufgefordert werden. Weitere Gespräche dienen dem Ziel, dem übergriffigen Kind Einsicht in sein Fehlverhalten zu vermitteln.
- Im Gespräch ist die Haltung des Erwachsenen wichtig, der das schädigende Verhalten in der Übergriffssituation eindeutig ablehnt, nicht jedoch die Gesamtpersönlichkeit des übergriffig gewordenen Kindes oder Jugendlichen. Abwertungen und negative Zuschreibungen durch die Erziehenden senken die Gesprächsbereitschaft beim Kind und reduzieren die Chance von Verhaltenskorrekturen.
- Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen, z.B. Verbot mit jüngeren Kindern alleine zu spielen, Nähe zur Erzieherin/Erzieher halten
- Welche Hilfestellungen für das übergriffige Kind/Jugendlichen notwendig und sinnvoll sind, z.B. ob und welche Therapieform infrage kommt, muss im Prozess der aktuell zu erstellenden Erziehungs- und Hilfeplanung entschieden und eingeleitet werden. Dazu gehört auch die Einschätzung des Rückfallrisikos durch eine externe Fachstelle.

3 PRÄVENTION IM BETHANIEN KINDER- UND JUGENDDORF

Kinder und Jugendliche sollen in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern Menschen finden, denen sie vertrauen können und die sie als Persönlichkeiten respektieren und unterstützen. Prävention richtet sich gegen alle schädigenden Einflüsse auf die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie beruht auf einer Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung vor der Persönlichkeit und der Individualität, die sich im Umgang miteinander, in Nähe und Distanz und in der Kommunikation innerhalb der Gruppen und in den Kinderdörfern zeigt. Prävention setzt fachliches Wissen, persönliche Reife und Haltungen von erwachsenen Persönlichkeiten voraus. Diese münden in Regelungen und Verhaltensweisen der Erwachsenen, die zur Verhinderung von jeder Form von schädigenden Einflüssen beitragen. Dazu gehören neben der sexualisierten Gewalt und jeder Form von Gewalt auch die Schädigungen durch legale und illegale Drogen, Mobbing und jeder Form von Demütigung. Dies gilt auch für den Umgang mit Medien, insbesondere Handy- und Internetnutzung.

3.1 Verhaltenskodex - Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹¹

Diese Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden entwickelt zur Vermeidung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung der von den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern erwarteten Haltung. Sie sind verbindlich für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin aller Arbeitsbereiche:

Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern und Jugendlichen gegenüber mit Wertschätzung und Respekt.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Kinder und Jugendliche nicht vorsätzlich an Stellen berühren, die sexuell besetzt sind. Generell gilt: die Intimsphäre der Kinder und Grenzsetzung im Körperkontakt mit den Kindern ist zu wahren. Verantwortung hierfür trägt der Erwachsene, nicht das Kind.
- Es ist verboten, Kinder und Jugendliche zu schlagen.
- Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich verboten.
- Besuche und „private“ Treffen von Kindern und Jugendlichen in der Wohnung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen sind als Ausnahmen mit der Erziehungsleitung vorab zu besprechen.
- „Freundschaften“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit betreuten Kindern und Jugendlichen in sozialen Netzwerken (Facebook, etc.) sind nicht erlaubt.
- Probleme im Team, mit Kolleginnen oder Kollegen oder Führungskräften, dürfen grundsätzlich nicht mit Kindern oder Jugendlichen thematisiert werden.
- Private Sorgen und Probleme dürfen nur mitgeteilt werden, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind und das Kind oder den Jugendlichen nicht belasten, z.B. Trauerfall in der eigenen Familie als Gesprächsangebot für den Umgang mit Trauer und Wut.
- Räume, besonders Badezimmer und das eigene Zimmer, sind nur mit Erlaubnis des Kindes oder Jugendlichen und/oder aus nachvollziehbarem Grund zu betreten

¹¹ Gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche und (Bundes-)Freiwillige

- Das Thema Sexualität ist kein Tabuthema. Es wird im Rahmen der Sexualerziehung mit den Kindern und Jugendlichen altersentsprechend thematisiert. Ebenfalls ist das Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt zu besprechen. Der Mitarbeitenden/dem Mitarbeitenden wird im Rahmen von Fortbildungen und Fachtagen die Möglichkeit geboten, ihre /seine Kompetenzen zu dem Thema zu erweitern.
- Im Umgang mit den Kinder und Jugendlichen und im Team soll es eine Atmosphäre der Offenheit geben, damit Kinder und Jugendliche ermutigt werden, „blöde Geheimnisse“ zu erzählen.
- Kinder haben altersgerechte Bedürfnisse nach Nähe und Körperkontakt. Der angemessene Umgang – insbesondere mit kleinen Kindern – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Baden, Waschen und Zubettgehen muss in den jeweiligen Teams mit den Erziehungsleitungen offen besprochen und reflektiert werden.
- Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist bereit, sich durch Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzte auf sein/ihr äußeres Erscheinungsbild (z.B. Piercings, Tätowierungen) und auf seine/ihre Wirkung und Verhalten auf und gegenüber Kindern und Jugendlichen hinterfragen zu lassen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kleidet sich angemessen.
- Die Auseinandersetzung mit Männer- und Frauenbildern ist eine Grundlage der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter ist sich über ihre/seine Vorbildfunktion bewusst. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur pädagogischen Kommunikation über Themen in diesem Zusammenhang, wie zum Beispiel Gleichberechtigung und Selbstbestimmung, stellen eine wichtige Aufgabe dar.
- Liebesbeziehungen von nichtverheirateten Personen innerhalb eines Hauses/einer Gruppe bedürfen im Interesse der Kinder und Jugendlichen einer besonderen Reflektion und eines offenen Umgangs im Team und gegenüber der Gruppenleitung.
- Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist bereit zur Reflexion (Kolleginnen und Kollegen, Supervision, Erziehungsleitung) seiner/ihrer Gefühle, die Kinder und Jugendliche bei ihm/ihr auslösen können.
- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter beteiligt sich aktiv an der Vermittlung von Werten wie Respekt/ Wertschätzung vor der Individualität, vor Eigentum, dem eigenen Körper, dem Recht auf Grenzsetzung und der freien Meinungsäußerung. Grundsätzlich dürfen alle Entscheidungen und moralischen Grundsätze kritisch hinterfragt werden. Keine Person ist alleinige moralische Instanz für Andere.
- Für eine offene Zusammenarbeit setzen wir eine angemessene Kritikfähigkeit und Offenheit für Selbstkritik bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus und fördern diese in den Strukturen der institutionellen Zusammenarbeit. Insbesondere in der Reflexion der Erziehungsmethoden und Verhaltensweisen der Erwachsenen ist die Kritikfähigkeit eine grundlegende Anforderung an pädagogisch tätige Erwachsene.

3.2 Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung („Stopp“-Flyer der Bethanien Kinderdörfer)

Diese Rechte wurden für die Kinder der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer erstellt. Jedes Kind erhält einen Flyer mit den hier formulierten Kinderrechten und der regionalen externen Beratungs- und Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche.

Dein Körper gehört dir!

Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt und wo man dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

Es ist richtig was du fühlst!

Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen!

Sag NEIN, wenn dir etwas nicht passt, z.B.

- wenn dich jemand komisch berührt,
- wenn dir jemand Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest
- wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist.

Wenn dein NEIN nicht gehört wird, darfst du dich wehren und dir Hilfe holen.

Du bist nicht schuld!

Manchmal merkt man erst nachher, dass irgendwas nicht stimmt, dir etwas peinlich ist oder du dich komisch fühlst. Sprich mit jemandem, dem du vertraust. Du bist nie schuld, auch wenn du mitmachen wolltest. Der Erwachsene hat immer die Verantwortung.

Geschenke sind umsonst!

Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.

Du hast ein Recht auf Privatheit!

In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.

Du darfst Fragen stellen!

Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

Du hast das Recht Hilfe zu bekommen!

Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!

Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Auch du kannst helfen!

Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.

Wer kann dir noch helfen?

Es gibt auch außerhalb des Kinderdorfes Menschen, die dir helfen können. Bei ihnen kannst du anrufen oder vorbeigehen, ohne dass du es einer Erzieherin oder einem Erzieher sagst.

Präventionsmaßnahmen

AK Stark / AK Prävention – Jedes Kinderdorf hat einen Arbeitskreis, der für die Zusammenführung und Initiierung von Projekten und Aktivitäten zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sorgt, der die präventiven Aktivitäten bündelt und das Thema Prävention in der Einrichtung wach hält. Diese Arbeitskreise haben eine Wächterfunktion inne. Die Mitglieder tragen alle präventiven Angebote zusammen, geben Anstöße zur Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und achten darauf, dass ein differenziertes Angebot an präventiven Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den einzelnen Kinderdörfern gewährleistet wird. Sie initiieren stärkende und vorbeugende Angebote oder führen diese selber durch.

Medienpädagogik: Jedes Kinderdorf hat einen Arbeitskreis, der sich mit den Themen um die neuen Medien beschäftigt. Seine Aufgaben sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den Medien zu schulen, aktuelle Entwicklungen wahrzunehmen, auf Gefahren hinzuweisen und verbindliche Regelungen zur Mediennutzung zu formulieren. Es gibt Richtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Social Media Guidelines) und für die im Kinderdorf angebotenen Internetverbindungen eine Kinderschutzsoftware. Hohe pädagogische Präsenz, das Interesse der Pädagoginnen und Pädagogen an den Medienaktivitäten der Kinder und Jugendlichen, ist Voraussetzung für eine weitgehende Sicherheit der Kinder und Jugendlichen bei der Mediennutzung. Vereinbarungen zu Kontrolle und Zugangsbeschränkungen sind bei aktuellen Risiken notwendig.

Beispiele weiterer Projekte und Aktivitäten:

- Kinderrechte Projekt: Echte KinderRechte (CD und Buch)
- Konzept des Umgangs mit Sexualität bei Jugendlichen (Kinderdorfhandbuch)
- Benennung von PräventionsmanagerInnen in den Kinderdörfern mit entsprechender Qualifikation durch Weiterbildung
- Sexualpädagogisches Projekt „BiBlü“ (Körper-Schatz-Kiste und Liebes-Schatz-Kiste)
- Sicherheitsmanagement: Verhinderung von Eskalation und professioneller Umgang mit Aggression / Ordner „Verhalten im Krisenfall“
- Babywatching – (Basistraining zur Förderung von Empathie im Vorschulalter)
- Baby-Bedenkzeit (Projekt zur realistischen Einschätzung von Elternschaft)
- Fit-for-life (Trainingskurse zur Verselbständigung)
- Deeskalationstrainings (Cool Down, Cool sein – cool bleiben)
- Sexualpädagogische Projekte für Mädchen und Jungen
- Nichtraucherprojekt (Null-Flupp-Club)
- u.v.m.

3.3 Partizipation

Beteiligung (Partizipation) von jungen Menschen zählt zu den Eckpfeilern von Erziehung, Bildung und Gestaltung von Jugendhilfemaßnahmen in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern.

Partizipation wird als ein Lernfeld zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen verstanden, die ein junger Mensch in der modernen Gesellschaft braucht. Dazu zählen soziale Kompetenzen, angemessene Interessenvertretung und konstruktive Konfliktlösungen. Partizipation stärkt die Persönlichkeit und entfaltet das Entwicklungspotenzial junger Menschen. Sie führt somit zur Ausbildung von Ressourcen und Schutzfaktoren. Gelungene Beteiligung ist ein Instrument der Prävention, das Gewalt verhindern kann.¹²

Für Kinder und Jugendliche ist die Einbeziehung ihrer Eltern und Familien ein bedeutender Wirkfaktor, der sich auf ihre eigene Beteiligung positiv auswirkt. Eltern und Familien sind dort, wo es um Verantwortung für ihr Kind oder für sich selbst geht, beteiligt. Die Kooperation mit Eltern und Familien findet ihren Ausdruck nicht nur bei der Beteiligung am Hilfeplanverfahren, sondern in vielfältigen Formen, je nach Beziehungsintensität und Vereinbarung, z.B. bei Besuchskontakten, dem Miterleben von wichtigen Entwicklungsschritten der Kinder und in der Beteiligung an pädagogischen Fragestellungen und Entscheidungen.

Praktizierte Beteiligungsformen, Methoden und Gremien der Beteiligung werden in den Bethanien Kinderdörfern beschrieben und zusammengestellt¹³. Die Zusammenstellung bietet eine Übersicht, die den gegenwärtigen Stand der Partizipationsformen wiedergibt. Da Beteiligung, gerade von jungen Leuten, die Lebendigkeit der Kindheit und Jugend widerspiegelt, werden Partizipationsprozesse, Strukturen und Maßnahmen regelmäßig überprüft und dem Bedarf angepasst. Die Übersicht über die Partizipationsformen enthält Erläuterungen und Standards zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Rechkatalog für Kinder und Jugendliche
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im engeren Lebensumfeld (Kinderdorffamilie, Gruppe), z.B. durch Kinderteams, Kinderkonferenzen, Gruppenabende, Familienrat
- Kinder- und Jugenddorfrat (Rahmenkonzept, Ausführungsregelungen der einzelnen Kinderdörfer)
- Gewählte(r) Vertrauenszieher(-in)
- Heimsprecher(-in), Heimbeirat, Landesheimbeirat (Hessen)
- Beteiligungsformen am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
- Nacherhebung, Katamnese – Befragung ehemaliger Betreuer nach Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugenddorf

¹² Positionspapier Beteiligung in der Erziehungshilfe BVKE 2011

¹³ Partizipationskonzept der Bethanien Kinderdörfer

3.4 Beschwerdemanagement¹⁴

Offenheit für kritische Rückmeldung zur alltäglichen Arbeit und Bereitschaft zur Rechenschaft über kritische Sachverhalte sind Grundlagen für die ständige Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Bethanien Kinderdörfern. Mit dem Beschwerdemanagement setzen die Kinder- und Jugenddörfer ihre Bereitschaft um, aktiv daran mitzuwirken, Beschwerden und Anregungen entgegenzunehmen und zielorientiert zu bearbeiten. Dies geschieht in einem Klima des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung der Rechte aller Beteiligten, insbesondere der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Beschwerden und Hinweise werden als Chance gesehen, Qualitätsmängel zu beseitigen und Verbesserungspotential zu nutzen. Kindern, Jugendlichen und Familien werden ebenso wie den Jugendämtern, Schulen, Ärzten und weiteren Kooperationspartnern Möglichkeiten an die Hand gegeben, im Rahmen der Beteiligungsstrukturen und des einrichtungsspezifischen Beschwerdemanagements Rückmeldung zur praktischen Ausgestaltung der Tätigkeit der Kinderdörfer zu geben.

Mit dem Beschwerdeverfahren entsprechen die Bethanien Kinderdörfer den fachlichen und strukturellen Anforderungen an Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe. „Einrichtungen und Dienste zeichnen sich durch Transparenz der Strukturen, der Prozesse und der Machtverhältnisse aus, um Machtmissbrauch und Willkür zu verhindern.“¹⁵

Das Konzept des Beschwerdemanagements in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern enthält folgende Themenschwerpunkte:

1. Grundhaltung zum Umgang mit Beschwerden.

Jede Beschwerde wird als eine Chance zur Erkennung von Schwachstellen und zu deren Behebung angesehen und grundsätzlich positiv bewertet. Jeder Mensch hat im Rahmen einer institutionellen Struktur das Recht, sich zu beschweren und die Behebung von Missständen einzufordern.

2. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche formulieren ihre Kritik, ihre Wünsche und Vorstellungen im Rahmen ihrer Lebensäußerungen im pädagogischen Kontext. Die Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen ist es, diese Äußerungen als Anregung im Sinne des Beschwerdemanagements zu verstehen, aufzugreifen und angemessen zu beantworten. Zum pädagogischen Vorgehen gehören die Konfliktklärung, die Nutzung der Vertrauensperson zur Interessenvertretung der Kinder, die Aufarbeitung der Rückmeldungen der Kinder durch die internen Verantwortlichen (Gruppenleitung, Erziehungsleitung, Kinderdorfleitung), die Verfügbarkeit anonymer Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkasten) sowie die Verfügbarkeit externer Anlaufstellen (z.B. externe Vertrauensperson und/oder „Nummer gegen Kummer“).

3. Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Bethanien Kinderdörfer haben in ihrem Leitbild die Beteiligung und Beschwerde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verankert. Als interne Anlaufstellen dienen in erster Linie die Vorgesetzten. Für die Vertretung der Interessen und die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gibt es in den Kinderdörfern eine Mitarbeitervertretung.

4. Beschwerden von Eltern, Sorgeberechtigten, weiteren Personen.

Für die Beschwerde von externen Partnern gibt es Beschwerdewege, die die verbindliche Annahme und Dokumentation der Beschwerde durch ein Mitglied der Leitung vorsieht. Die Transparenz der Beschwerde wird ebenso in klaren Verfahrenswegen festgelegt. Eine angemessene Antwort und die Nutzung der Beschwerde zur Weiterentwicklung werden sichergestellt.

¹⁴ Beschwerdemanagement der Bethanien Kinderdörfer

¹⁵ Positionspapier Beschwerdemanagement BVKE 2011

3.5 Selbstverpflichtungen der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer

Die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die aus der umfassenden Aufgabe der Erziehung, Betreuung, Förderung und Bildung für eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen erwächst, die oftmals über Jahre in einer der Kinderdorffamilien oder Wohngruppen des Kinderdorfes betreut werden. In den familienähnlichen Lebensformen entwickelt sich eine enge Beziehungs- und Bindungsqualität. In allen pädagogischen Settings bestehen Erwartungen an professionelles Handeln und fachliche Qualität.

In allen Betreuungsformen verpflichten sich die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer innerhalb ihrer Strukturen alle Maßnahmen zu ergreifen, die allen Formen sexualisierter Gewalt und missbräuchlich verwendeter Gewalt präventiv entgegenwirken. Den potentiellen Täterinnen und Tätern, ob unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder von Seiten der betreuten Kinder und Jugendlichen, soll es unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert werden, innerhalb der Kinderdörfer tätig zu werden und Opfer zu finden. Deshalb verpflichten die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer sich selbst und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu offensiver und aktiver Mitarbeit an Verhinderung und Schutz vor Misshandlung und sexueller Gewalt. Da Kinder und Jugendliche im Kinderdorf in Abhängigkeitsverhältnissen zu den betreuenden Erwachsenen stehen, unterliegen ihre Rechte besonderem Schutz. Daneben haben Träger und Leitungen auch eine Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leitungskräfte in den Kinderdörfern – Geschäftsführung, Kinderdorfführung, Erziehungsleitung, Verwaltungsleitung und Gruppenleitung – sind grundsätzlich verantwortlich und jederzeit ansprechbar für Fragen, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Grenzverletzungen.

Im folgenden Text werden die Maßnahmen dargestellt, zu denen sich die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer selbst verpflichten:

- Wir pflegen transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen. Auf diese Weise bieten wir sowohl Mädchen und Jungen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima. Wir pflegen einen ständigen Austausch über Struktur, Dialogbereitschaft, Verantwortungsbereiche und Umgang miteinander.
- Wir fördern Gremien der Mitbestimmung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für Kinder und Jugendliche.
- Wir haben Rechte zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen formuliert (s. 3.2). Wir tragen Sorge, dass die einzelnen Arbeitsbereiche Vorgehensweisen erarbeiten, die sicherstellen, dass jedem Kind/jedem Jugendlichen im Kinderdorf seine Rechte adäquat vermittelt werden. An deren Erarbeitung und ständiger Weiterentwicklung werden Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt.
- Wir fördern innerhalb unserer Einrichtungen eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.
- Wir tragen Sorge für Prävention, Fortbildung und pädagogische Reflektion und sorgen für entsprechende Fachliteratur und Materialien, die jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin zugänglich sind. Weiterhin pflegen und organisieren wir Kooperation und Vernetzung mit externen Fachleuten.
- Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, eine(n) Ansprechpartner(in) ihres Vertrauens außerhalb des Kinderdorfes zu Rate zu ziehen. Wir tragen Sorge dafür, dass Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Recht und eine beratende Instanz außerhalb des Kinderdorfes kennen.

- Wir verpflichten uns, bei jeder Vermutung auf einen sexualisierten Übergriff in der Einrichtung, einen unabhängigen Fachdienst von außen hinzuzuziehen.
- Wir unterhalten in jedem Kinderdorf ein entsprechendes ständiges Gremium, das die o.g. Themen wach hält. Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende finden hier kompetente und vertrauensvolle Ansprechpartner und -partnerinnen (AK STARK).
- Wir thematisieren und informieren neue bzw. potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Einstellungs- und Bewerbungsgesprächen über den Leitfaden, den Schutzauftrag und das Präventionskonzept.
- Wir haben den Präventions-Leitfaden und eine Selbstverpflichtungserklärung (vgl. 4.1) als Bestandteil des Dienstvertrages implementiert, damit sind sie verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir führen im Rahmen von Einführungstagen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Umgang mit dem Leitfaden ein. In Team- und Mitarbeitergesprächen wird über die Themen Prävention und sexuelle Gewalt regelmäßig reflektiert.

Darüber hinaus nehmen wir die Anforderungen und Verpflichtungen im Rahmen der Aufsichtsbehörden wahr:

- Wir fordern von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein, das regelmäßig alle drei beziehungsweise fünf Jahre aktualisiert wird. Diese Anforderung gilt auch für regelmäßig mit Kindern arbeitende Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Freiwillige.
- Die Aufsichtsbehörde der Heimaufsicht (§45 SGB VIII) wird bei einem begründeten Verdacht informiert und im weiteren Verlauf einbezogen.
- Dienstvorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen erfahren und daraufhin nichts unternommen haben, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis einer arbeitsfeld- und klientenorientierten Risikoanalyse. Diese ist die Grundlage für die Entwicklung des im Rahmen dieses Leitfadens vorgelegten Schutzkonzeptes in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern. Die Risikoanalyse und der Leitfaden zur Prävention und Intervention werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

4 Anhang

4.1 Selbstverpflichtungserklärung

Bethanien Kinder- und Jugenddorf

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Als Teil der katholischen Kirche bieten die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Als kirchlicher Rechtsträger treten wir entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen (und Grenzverletzungen) zu schützen. Einen Zugriff von Tätern und Täterinnen aus den eigenen Reihen auf Kinder und Jugendliche möchten wir verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig!

Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen liegt bei den haupt- und nebenberuflichen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die von ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und auf ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten.
5. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und bin über die Ansprechpartner bei meinem Träger informiert. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat. Ich wurde über Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben des „Leitfadens zur Prävention und Intervention bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ der Bethanien Kinderdörfer gGmbH informiert und verpflichtete mich, an Schulungen meines Dienstgebers teilzunehmen.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹⁶ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

¹⁶ §§171, 174c bis, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184F, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

4.2 Externe Beratungsinstitutionen

Unabhängige, externe Beratungsinstitutionen der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer:

1. Schwalmatal:

- Fachberatung für die Leitung:
Martina Gerdes, Eibenstr. 12, 41239 Mönchengladbach

- Anlauf- und Fachberatungsstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Zornröschen e.V., Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche:
Zornröschen e.V., Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach

2. Bergisch Gladbach:

- Fachberatung für die Leitung:
Liane Stephan, Systemotion, Ferdinand-Schmitz-Str. 28, 51429 Bergisch Gladbach

- Anlauf- und Fachberatungsstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Liane Stephan, Systemotion, Ferdinand-Schmitz-Str. 28, 51429 Bergisch Gladbach

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche:
Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis, Hauptstraße 310, 51465 Bergisch Gladbach

3. Eltville:

- Fachberatung für die Leitung:
Brigitte Otto-Braun, Mosaik, Cohausenstr. 3 a, 60439 Frankfurt

- Anlauf und Fachberatungsstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Brigitte Otto-Braun, Mosaik, Cohausenstr. 3 a, 60439 Frankfurt

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche:
Kinderschutzbund, RV Rheingau e.V., Neustr. 5, 65366 Geisenheim

4.3 Literatur/Quellen

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hg.) (2002) Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen

Bethanien Kinderdörfer gGmbH (Hg.) (2009) Echte KinderRechte. Erhard, Markus; Horn, Reinhard; Schmidt, Sr. Jordana op. CD und Lieder- und Projektbuch. Kontakte Musikverlag. Lippstadt.

Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmtal, Gute Medien – schlechte Medien. Leitfaden für Erziehende zum Umgang mit Medien, Flyer und Arbeitsmappe, Unveröffentlichtes Arbeitsmaterial.

Blattmann, Sonja; Mebes, Marion (Hg.): Nur die Liebe fehlt ...? Köln 2010

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz- Zentren e.V.: Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Köln 2011

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) (2010). Gewalt ist kein Erziehungsmittel – Würde und Schutz in der Erziehungshilfe.

<http://www.bvke.caritas.de/70765.html> (Download vom 28.09.2012)

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) (2011). Positionspapier Beteiligung in der Erziehungshilfe (Verabschiedet durch den BVkE-Vorstand am 14. September 2011)

<http://www.bvke.de/70765.html> (Download vom 28.09.2012)

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) (2011). Positionspapier Beschwerdemanagement (Verabschiedet durch den BVkE-Vorstand am 14. September 2011)

<http://www.bvke.de/70765.html> (Download vom 28.09.2012)

Bundschuh, Claudia: Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Deutsches Jugendinstitut e.V., 2010

Abteilung Familie und Familienpolitik. Nockherstraße 2, 81541 München

Deutscher Caritasverband, Freiburg. Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe (Novellierte Fassung vom 27.6.2011)

<http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch>

Dominikanerinnen von Bethanien. Richtlinien der Dominikanerinnen von Bethanien und der Bethanien Kinderdörfer gGmbH zum Umgang mit Vorwürfen, Opfern und Tätern bei Gewalt und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern. (2010) Veröffentlicht auf der Caritas Informationsseite: <http://www.caritas.de/71426.html>

Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war's. Köln 2001

Enders, Ursula: Grenzen achten. Köln 2012

Enders, Ursula; Wolters, Dorothee: Wir können was, was Ihr nicht könnt. Köln 2009

Enders, Ursula (2011): Die Spitze des Eisbergs – Missbrauch in Institutionen. Kultur der Grenzachtung (Schaubild). www.zartbitter.de/content/e158/e66/index_print_ger.html vom 11.6.2011

Fey, Elisabeth (1994). Von unabhängigen Müttern, starken Kindern, dem Keim des Ungehorsams und sozialen Netzen. Prävention sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen. S. 185ff. In: Kazis, Cornelia (Hg.) Dem Schweigen ein Ende. Basel

Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Köln 2006

Hopf, Arnold: Fächerübergreifende Sexualpädagogik. Baltmannsweiler 2008

Hüsson, Dorothea, (2007): Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern.
<http://www.wildwasser-esslingen.de/content/cms/upload/bilder/doktorspiele.pdf> vom 2.9.2011

Kroll, Sylvia; Meyerhoff, Fred; Sell Meta (Hg.): Sichere Orte für Kinder. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., Stuttgart 2003

Power Child e.V. (Hg.): E.R.N.S.T. machen. Köln 2008

Zartbitter Köln (Hg.), Enders, Ursula: Im Namen des Staates. Sexueller Missbrauch vor Gericht. Köln 2000

Zartbitter Köln (Hg.), Enders, Ursula: Das geplante Verbrechen. Köln 2002

4.4 Links

Zusammenstellung der aktuellen Literatur zum **Thema Gewalt in Institutionen** findet sich unter dem nachfolgenden Link:

www.dji.de/izkk/Praevention_sexueller_Gewalt_in_InstitutionenFIN.pdf

Thema **Psychosoziale Prozessbegleitung** für verletzte Kinder:

www.rwk-institut.de

Artikel von Ursula Enders auf der Zartbitter-Homepage zum **Thema Gewalt und Missbrauch in Institutionen**:

www.zartbitter.de/content/e158/e66/e6418/MissbrauchinInstitutionen.pdf

Tabelle von Ursula Enders/Bernd Eberhardt (2007): **Die Bedeutung institutioneller Strukturen** bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Beschreibung der strukturellen Bedingungen einer Einrichtung nach den Kategorien:

1. Verwahrloste Einrichtungen
2. Autoritäre Einrichtungen
3. Diffuse Einrichtungen
4. Klare Einrichtungen

www.zartbitter.de/content/e158/e6298/Tabellen_Grenzen.pdf

Artikel von Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhardt „**Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt** im pädagogischen Alltag“:

www.zartbitter.de/content/e158/e66/e6419/GrenzberggriffeStraftaten.pdf

Artikel von Ursula Enders (2010) zur **Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen** und Bausteinen präventiver Strukturen in Institutionen:

www.zartbitter.de/content/e158/e66/e6417/PrventionvonMissbrauchinInstitutionen1.pdf

Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (im Deutschen Jugendinstitut DJI),

Nockherstr. 2, München:

www.dji.de/izkk Zeitschrift: IzKK Nachrichten

Grundlagen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Thema Jugend Kompakt. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Einführung für Fachkräfte in Jugendhilfe, Schule und Gemeinde. Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. Münster 2013.

www.thema-jugend.de



Träger:

Bethanien Kinderdörfer gGmbH

Ungerather Straße 1–15 · 41366 Schwalmtal

Fon: 02163 4902-220 · Fax: 02163 4902-230

info@bethanien-kinderdoerfer.de

www.bethanien-kinderdoerfer.de

Geschäftsführer: Werner Langfeldt

